

Nichtunterstellungserklärung (kein Vertreter in der Schweiz)

Der/die Unterzeichnete bestätigt, was folgt:

1. Der Verein erfüllt die Voraussetzungen für die Handelsregistereintragungspflicht nach Art. 61 Abs. 2 ZGB nicht, was bedeutet, dass der Verein:
 - a. kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;
 - b. nicht der Revisionspflicht nach Art. 69b ZGB unterliegt;
 - c. nicht hauptsächlich damit beschäftigt ist, im Ausland direkt oder indirekt Vermögenswerte für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke zu sammeln oder zu verteilen.

2. Der Vorstand verpflichtet sich, die zuständige Handelsregisterbehörde zu informieren, falls eine der Voraussetzungen für die Eintragungspflicht nach Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1-3 ZGB erfüllt sein sollte.

Ort und Datum:

**Unterschrift von mindestens einem
Mitglied des Vorstands:**

.....

.....

